

Datum: 06.05.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	05.05.2014	nicht öffentlich				
Stadtbau- und Umweltausschuss	19.05.2014	öffentlich				
Verwaltungsausschuss	21.05.2014	öffentlich				
Stadtrat	03.06.2014	öffentlich				

Inhalt **Bürgerentscheid zur Verkehrsbeplanung der Straße Am Syratl in Plauen**

Grundlage: §§ 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 146, 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 134); Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19.06.1995 (SächsGVBl. S. 195) [BürgerentscheidDVO]

Beraten und abgestimmt: Geschäftsbereich OB, Bereichsjurist
Geschäftsbericht I, Zentrale Dienste
Geschäftsbereich II, Bürgermeister, Bereichsjurist, GAV, FG Stadtentwicklung/ Stadt- und Umweltplanung, FG Tiefbau,

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Geschäftsbereich I

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen stellt den Bürgern am 31.08.2014 die Frage zur Abstimmung: „Wollen Sie eine Planung der Stadt Plauen zur Frage einer künftigen Einordnung der Straße Am Syratl als Ortsstraße mit dem Ziel einer Öffnung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr?“

Sachverhalt:

I. Sachverhalt

Am 15.05.2008 hat der Stadtrat (unter Nr. 48/08-4) in öffentlicher Sitzung u.a. die Teileinziehung der Ortsstraße "Am Syrtal" dadurch die Widmung der Straße auf Fußgängerverkehr, Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu beschränken beschlossen. Der Beschluss wurde sogleich in der Sitzung bekanntgegeben. Dieser Beschluss ist vollzogen und gibt somit die straßenrechtliche Verkehrsbedeutung der Straße als eines beschränkt-öffentlichen Weges im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) SächsStrG wieder.

Anlässlich der Beratung des Stadtrates in seiner Sitzung vom 09.07.2013 zu Tagesordnungspunkt 3.1 und zu Vorlage Nr. 741/2012 über das Bürgerbegehren zur Öffnung der Straße „Am Syrtal“ (Panzerstraße) in Plauen hat sich die überwiegende Mehrheit der Wortführer, teilweise ausdrücklich auch unter aufrechterhaltener Ablehnung der Öffnung, für einen Bürgerentscheid über diese Frage im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgesprochen. Der Oberbürgermeister hat dies daraufhin den anwesenden Initiatoren des Bürgerbegehrens vorgeschlagen und daraufhin deren Einverständnis erhalten, die Abstimmung über das Bürgerbegehren auszusetzen. Allerdings haben die Initiatoren mit Schreiben vom 10.08.2013 u.a. erklärt, sie würden den Weg zum Bürgerbegehren weiterverfolgen, da die Stadtratsentscheidung über einen Bürgerentscheid nicht vorweggenommen werden könne.

II. Begründung

Das vorbezeichnete Bürgerbegehren ist weiterhin aus den in der Vorlage 741/2013 und aus den in der sie ersetzenden Verwaltungsvorlage 903/2014 bezeichneten Gründen unzulässig.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO a.u.n.F. wegen Verfristung unzulässig bliebe das Bürgerbegehren auch nach etwaiger positiver Beschlussfassung über den Bürgerentscheid im Sinne dieser Vorlage, zumindest solange die Bürger nicht den etwa damit zur Abstimmung gestellten Planungsauftrag mit dem erforderlichen Quorum befürwortet haben. Dann jedoch wäre er gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO jedenfalls insoweit unzulässig, als er nach dem - bereits nicht fragestellungs- und unterschriftengerechten - Vorbringen der Initiatoren die Verpflichtung der Stadt Plauen zur Planung als einen der „entsprechenden verkehrsrechtlichen Schritte, die in ihrer Zuständigkeit liegen,“ auslöse.

Die Planungsentscheidung selbst gemäß § 3 Abs. 2 SächsStrG ist einem Bürgerentscheid jedenfalls derzeit nicht zugänglich, da Änderungsplanungen gegenüber der bisherigen Straßennutzung bisher nicht erfolgt sind und die Planungsentscheidung somit den gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO auch im Rahmen des § 24 SächsGemO vorgeschriebenen Abstimmungsalternativen „Ja“ oder „Nein“ nicht zugänglich ist.

Im Rahmen eines Bürgerentscheids zulässig ist daher allein der – derzeit zwangsläufig ergebnisoffene – Planungsauftrag im Sinne dieser Beschlussvorlage.

Einer ausdrücklichen Aufhebung oder Änderung des eingangs bezeichneten Beschlusses bedarf es nicht.

Die Abstimmung und die zur Abstimmung gestellte Frage wird gemäß § 2 BürgerentscheidDVO vom Bürgermeister spätestens am 04.08.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids am 31.08.2014 werden auf ca. 28.500 EUR und für eine gesonderte Durchführung vorsorglich auf ca. 45.000 EUR beziffert. Die Kosten einer Planungsentscheidung für den Fall eines positiven Bürgerentscheids einschließlich Planungsmittel für eine etwa erforderliche Verkehrsfreigabe werden nach Angaben von Fachgebiet Tiefbau und Stadtplanung auf 3.000 EUR beziffert. Berücksichtigt ist hierbei nicht weiterer Planungsbedarf, der sich aus einer eventuell vorgesehenen Freigabe der Straße ergibt, wie zum Beispiel Umweltverträglichkeitsstudie etc. (geschätzte Kosten UVS 16.000 EUR). Die Deckung der überplanmäßigen Mittel kann nur aus vorhandenen liquiden Mitteln zu Lasten der Folgejahre bereitgestellt werden.

Die jährlichen Folgekosten für den Fall eines positiven Ausgangs des Bürgerentscheids, einer planerischen Entscheidung für die Öffnung als Ortsstraße und eines entsprechenden Aufstufungsverfahrens werden auch unter Berücksichtigung von derzeit nicht ins Gewicht fallenden Reinigungskosten auf insgesamt mehr als 14.392 EUR beziffert. Dem stehen nur zusätzlicher jährliche Einnahmen in Höhe von derzeit 3.322,91 EUR gegenüber.

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 18 Abs. 1 Satz GeschO über die Vorlage ggf. in einer Sitzung, unter einem Tagesordnungspunkt mit der beabsichtigten Vorlage zum Beschluss eines betreffenden Bürgerbegehrens und in der Reihenfolge danach zu entscheiden. Das Bürgerbegehren ist – ungeachtet seiner Unzulässigkeit - wegen des behaupteten Rechtsanspruchs der Beteiligten auf Durchführung des Bürgerentscheids gemäß § 25 SächsGemO die weitergehende Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		28.500	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		28.500	
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<p>Anmerkungen: Die Angaben zu den Aufwendungen beziehen sich nur auf die Wahlkosten und stellen Ca.-Werte dar, abhängig von mehreren Faktoren (u.a. Abstimmungsberechtigtenzahl, Anteil des BE an Gesamtkosten, Erstattungsanteil aus Parlamentswahl).</p>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input checked="" type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer			
			<input checked="" type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste			
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
2014	28.500	Teilhaushalt 5	121201			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			

Ralf Oberdorfer

Levente Sárközy